

Lt. Verteiler

Mag. Michael Andresek
Sachbearbeiter/in

michael.andresek@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 65 2219
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.068.783

Wien, 20. Februar 2020

HL-Strecke Wien-Salzburg; km 112,4 bis km 116,7
I. viergleisiger Ausbau im Abschnitt Hubertendorf—Blindenmarkt;
Änderungsgenehmigung Rückhaltebecken Gröblerbach
samt Nebenanlagen gemäß §§ 31 ff EisbG unter Mitwirkung
der materiellrechtlichen wasserrechtlichen Bestimmungen gemäß
§ 127 Abs. 1 lit b WRG
II. Verlängerung der Bauausführungsfrist für den Bereich Ybbs-
Amstetten Ost
III. Rodungsbewilligung gemäß §§ 17ff ForstG für das Rückhaltebe-
cken Gröblerbach;

Bescheid

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie entscheidet über den Antrag der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft vom 21. Februar 2019, ho eingelangt am 5. Juli 2019 betreffend eisenbahnrechtliche Baugenehmigung und forstrechtliche Rodungsbewilligung unter Zugrundelegung des vorgelegten Bauentwurfs der Dipl.-Ing. Vanek und Partner Ziviltechnikergesellschaft mbH für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Wehlistraße 29 / Stiege 1 / 4. Stock, 1200 Wien, Plannummer YHB-EB-0000WB-00-0000 vom Dezember 2008 der vorgelegten Rodungsunterlagen der IBBS-Ziviltechniker GmbH, Lindengasse 4/16-17, 1070 Wien, Plannummer YHB-FR-0000SB-00-1001-F00 vom 13. Dezember 2019, des vorgelegten Gutachtens gemäß § 31a EisbG der Stella & Setznagel GmbH, Technisches Büro – Ingenieurbüro (Beratende Ingenieure) sowie nach Maßgabe des abgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung, festgehalten in der einen integrativen Bestandteil dieses Bescheides darstellenden Verhandlungsschrift vom 13. Jänner 2020, BMVIT-820.069/0005-IV/IVVS4/2019 wie folgt:

Spruch

I. Eisenbahnrechtliche Baugenehmigung einschließlich wasserrechtlicher Belange

1. Der ÖBB-Infrastruktur AG wird die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung für die Errichtung der Projektänderung „Rückhaltebecken Gröblerbach samt Nebenanlagen“ für das Vorhaben des viergleisigen Ausbaus der Westbahn (HL-Strecke Wien-Salzburg) im Abschnitt Hubertendorf-Blindenmarkt erteilt.

Von der Genehmigung sind insbesondere die nachfolgend angeführten Hochwasserschutzmaßnahmen am Gröblerbach zwischen km 42,775 und km 44,025 umfasst:

- Errichtung eines Rückhaltebeckens am Gröblerbach oberhalb des Autobahndammes, bestehend aus Rückstaudamm und Rückstauraum
 - Errichtung eines Ablaufbauwerks
 - Errichtung eines Aussandungsbereiches mit einem abflusslosen Amphibientümpel
 - Errichtung eines Ablaufkanals
 - Errichtung eines Tosbeckens
 - Errichtung einer Nachbettsicherung aus Wasserbausteinen
 - Errichtung eines Begleitdammes
2. Die gegenständlichen Baumaßnahmen sind bis zum **31. Dezember 2021** auszuführen und der Betrieb zu eröffnen. Diese Frist kann über einen rechtzeitig an die Behörde gestellten Antrag verlängert werden.
 3. Um die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligung ist nach Fertigstellung des Bauvorhabens unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen gesondert bei der Behörde anzusuchen.
 4. Es wird festgestellt, dass das Eisenbahnunternehmen zur Wiederherstellung bestehender Wege- und Straßenverbindungen und Wasserläufe auf seine Kosten verpflichtet ist.
 5. Es wird festgestellt, dass der durch die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der den Parteien durch die Genehmigung des Bauvorhabens erwächst.
 6. Die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung ist an die Einhaltung nachstehender Auflagen geknüpft - Bauphase:
 - a. Für die gesamte Bauzeit ist von der ÖBB-Infrastruktur AG ein fachlich geeigneter unabhängiger Fachmann (Ziviltechniker/Ziviltechnikerin) als wasserbautechnische Bauaufsicht hinsichtlich der fach- und vorschriftgemäßen Ausführung der Bauarbeiten und Einhaltung der einschlägigen Bedingungen dieses Bescheides zu bestellen und die erfolgte Bestellung unter Angabe der Person und deren Kontaktdaten spätestens einen Monat vor Baubeginn der Behörde und der Niederösterreichischen Umweltanwaltschaft schriftlich mitzuteilen. Der Auftrag an die Bauaufsicht hat auch insbesondere die grundbauliche Überwachung vor Ort inkl. Überprüfung der Verdichtung der Dammschüttung und Einhaltung der Hinweise des geotechnischen Gutachtens zu umfassen. Weiters umfasst die Bestellung die Kontrolle der

- Bodenkennwerte des gewachsenen Bodens und des Schüttmaterials und den Vergleich mit den Rechenwerten laut geotechnischem Gutachten und für allfällige ergänzende Berechnungen bei schlechteren Bodenkennwerten. Bei nennenswerten Abweichungen vom Projekt bzw. des Erfordernisses ergänzender Berechnungen ist unmittelbar der Behörde zu berichten. Im Falle, dass Bodenkennwerte zumindest die angesetzten Werte des geotechnischen Gutachtens erreichen, reicht ein abschließender geotechnischer Bericht aus. Dieser Bericht samt Dokumentation ist der Behörde innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen.
- b. Für die gesamte Bauzeit ist eine ökologische Bauaufsicht bestellen und die erfolgte Bestellung unter Angabe der Person und deren Kontaktdaten spätestens einen Monat vor Baubeginn der Behörde und der Niederösterreichischen Umweltschutzbehörde schriftlich mitzuteilen. Die ökologische Bauaufsicht hat nachweisliche Erfahrungen bei der Umsetzung naturnaher gewässerökologischer Bauweisen aufzuweisen. Nach Abschluss der Arbeiten ist der Behörde innerhalb von 2 Monaten ein Bericht mit Fotodokumentation vorzulegen.
 - c. Vor Beginn von Baumaßnahmen am Gewässer sind die jeweiligen Fischereiberechtigten und die Wasserberechtigten rechtzeitig und nachweislich zu verständigen.
 - d. Während der Bauarbeiten am Damm ist der Gröblerbach zu fassen und schadlos durch die Baustelle zu leiten.
 - e. Baustellenfahrzeuge dürfen außerhalb der Betriebszeiten der Baustelle nur außerhalb des Hochwasserabflussgebietes des Gröblerbaches abgestellt werden. Wassergefährdende Stoffe dürfen nur außerhalb des Hochwasserabflussgebietes des Gröblerbaches gelagert werden. Bei allen Bauarbeiten ist eine Gewässerverunreinigung durch entsprechende Auswahl der verwendeten Baumaterialien und Wartung der Geräte zu vermeiden.
 - f. Im Zuge der Errichtung des Rückhaltebeckens sowie bei Arbeiten entlang des Gröblerbaches sind in Abstimmung mit den Bauaufsichten Maßnahmen zu setzen, die einen Eintrag von Gewässerverunreinigungen ausschließen. Wenn notwendig sind zusätzlich Schutzmaßnahmen wie Zäune, Abplankungen usw. vorzusehen, die Schäden am Gewässer durch den Baubetrieb verhindern.
 - g. Im Zuge der Bauarbeiten dürfen grundsätzlich keine direkten Fahrten durch das Gewässer erfolgen, allfällige notwendige Baumaßnahmen im Gewässer sind nur in Abstimmung mit der ökologischen und wasserbautechnischen Bauaufsicht möglich.
 - h. Während der Bauphase darf keine Wasserentnahme aus Oberflächengewässern zu Bauzwecken erfolgen.
 - i. Beim Bau ist besonders darauf zu achten, dass keinerlei mit Beton verunreinigte Wasser in den Gröblerbach gelangen. Die Betonierarbeiten sind im Beisein der ökologischen Bauaufsicht vorzunehmen bzw. ist die Eignung der Wasserhaltung vorher zu prüfen.
 - j. Bei den Arbeiten am Gewässer darf das Gewässerkontinuum nicht unterbrochen werden. Temporäre Wasserhaltungsmaßnahmen sind mit der wasserbautechnischen Bauaufsicht abzustimmen. Eine temporäre Verrohrung ist mit Ausnahme einer für die Baustellenzufahrt erforderliche notwendige Verrohrung mit einer Länge von ca 15 m untersagt. Zur Erhaltung des Gewässerkontinuums ist der Mindestdurchmesser dieser Verrohrung auf den Mittelwasserdurchfluss abzustellen.

- k. Die im Bericht Gewässerökologie – Plannummer YHB-EB-0000WB-00-1007 – Einlage 1.11 – Kapitel 3.2 formulierte Maßnahme „Arbeiten am Gewässer werden außerhalb der maßgebenden Fischlaichzeit durchgeführt, sollte das Gewässer als Fischgewässer erkannt werden“ wird wie folgt ergänzt:
Arbeiten am Gewässer dürfen nur von Anfang April bis Ende Oktober durchgeführt werden.
 - l. Mit dem Antrag auf eisenbahnrechtliche Betriebsbewilligung ist mit den Betriebsbewilligungsunterlagen auch die zur Betriebsaufnahme gültige Betriebsvorschrift vorzulegen.
 - m. Zwecks Wiederherstellung der Grundbuchordnung hat die ÖBB-Infrastruktur AG unmittelbar nach Fertigstellung der gegenständlichen Hochwasserschutzmaßnahmen eine Neuvermessung des „Gröblerbaches“ auf dem Grundstück Nr. 1172, KG Blindenmarkt, beginnend von der Autobahn bis zum Ende des Erhaltungsbereiches (= Höhe der gemeinsamen Grenze der Gst.Nr. 1063/15 und 1063/16) auf eigene Kosten zu veranlassen. Die Festlegung der neuen Grenzen des Öffentlichen Wassergutes hat dabei im Einvernehmen mit der Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung zu erfolgen.
 - n. Aus ökologischen Gründen — zur Vermeidung eines Austrags der Sohlberollung im Zulaufkanal zur Drosseleinrichtung — sind zumindest 3 Schwellen mit einer Oberkante in Höhe der projektgemäß vorgesehenen Sohlberollung ergänzend vorzusehen.
7. Betriebsphase - Im Falle, dass es zu keiner einvernehmlichen Regelung mit den betroffenen Grundeigentümern im Rückstauraum des Retentionsdammes kommt, ist die Räumung der überfluteten Grundstücke von die Nutzung behindernden Sediment, angelandeten Holz, Sperrmüll oder sonstigen Ablagerungen nach Hochwässern mit Retention umgehend nach Rückgang des Hochwassers durchzuführen.

Rechtsgrundlagen:

§ 2 des Hochleistungsstreckengesetzes - HIG, BGBl Nr. 135/1989, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2004

§ 20 und §§ 31-31g iVm § 175 Abs 16 des Eisenbahngesetzes 1957 - EisbG, BGBl Nr. 60, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2019

§ 127 Abs 1 lit b iVm § 41 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG, BGBl Nr. 60, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018

§ 46 Abs 11 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000 iVm § 38 UVP-G idF BGBl. Nr. 697/1993

§ 59 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018

§§ 93, 94 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG), BGBl Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018

II. Verlängerung der Bauausführungsfrist

Die zuletzt mit Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 3. August 2009, GZ. BMVIT-820.270/0006-IV/SCH2/2009 für den **Abschnitt Ybbs-Hubertendorf** (Spruchpunkt I), mit 11. Juli 2017 sowie für die **Abschnitte Hubertendorf Blindenmarkt**

(Spruchpunkt III) und **Blindenmarkt-Amstetten Ost** (Spruchpunkt IV) mit 8. Juli 2015 verlängerten Bauausführungsfristen für die Fertigstellung und die Inbetriebnahme der 3 Abschnitte im Bereich Ybbs-Amstetten Ost werden einheitlich bis zum **31. Dezember 2021** verlängert.

Rechtsgrundlagen:

§ 2 des Hochleistungsstreckengesetzes (HIG), BGBl. Nr. 135/1989, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2004

§ 31g des Eisenbahngesetzes 1957 (EisbG), BGBl. Nr. 60, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2015

§ 46 Abs 18 Z 5 lit a) des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 - UVP-G 2000, idF BGBl. I Nr. 80/2018 iVm § 24g UVP-G 2000 idF BGBl. I. Nr. 50/2002

§ 59 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013

III. Forstrechtliche Rodungsbewilligung

1. Der ÖBB-Infrastruktur AG wird die Rodungsbewilligung für **dauernde Rodungen** im Gesamtausmaß von **3.273 m²** (rd. 0,33 ha) sowie für **befristete Rodungen** im Gesamtausmaß von **1.240 m²** (rd. 0,12 ha), somit im Gesamtausmaß von **4.513 m²** (rd. 0,45 ha) für nachstehende Waldflächen erteilt:

KG-Nr.	Gst.-Nr.	EZ	Eigentümer und Adresse	dauernde Rodung m ²	befristete Rodung m ²	Gesamtrodung m ²
14401 Blindenmarkt	1087/3	515	Johann Steinkellner, Höhenstraße 17, 3372 Blindenmarkt	1.220	804	2.024
	1063/16	44	Susanne und Wilhelm Pöchacker, Platz der Menschenrechte 8, 3372 Blindenmarkt	1.506	413	1.919
	1100	44	Susanne und Wilhelm Pöchacker, Platz der Menschenrechte 8, 3372 Blindenmarkt	517	23	540
	1171	894	Marktgemeinde Blindenmarkt (Öffentliches Gut), Amt der NÖ. Landesregierung, Hauptstraße 17, 3372 Blindenmarkt	30	0	30
Summe				3.273	1240	4.513

2. Das Erfordernis des Erwerbes der betroffenen Grundstücke und Rechte bleibt unberührt.
3. Es wird festgestellt, dass das öffentliche Interesse an der Errichtung des gegenständlichen Bauvorhabens auf den gemäß Spruchpunkt III/1. zu rodenden Waldflächen das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldes überwiegt.

4. Die Rodungsbewilligung an die Einhaltung nachstehender Auflagen geknüpft:
- a. Die Rodung ist an den ausschließlichen Zweck der im Rahmen des Änderungsprojekts 2018 zum viergleisigen Ausbau der Westbahn im Abschnitt Hubertendorf – Blindenmarkt, Bahn-km 112.400 bis Bahn-km 116.700 vorgesehenen Hochwasserschutzmaßnahmen (Rückhaltebecken Gröbenbach) gebunden.
 - b. Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck bis zum Ablauf eines Zeitraumes von 10 Jahren ab Rechtskraft des Bescheides, spätestens jedoch bis zum 31.05.2030 nicht erfüllt wurde, das heißt, wenn die technische Rodung der beantragten Waldflächen zum Zwecke der Verwirklichung des Vorhabens nicht bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführt wurde.
 - c. Die Wiederbewaldung der befristeten Rodeflächen ist in der vegetationstechnisch nächstmöglichen Pflanzperiode nach Bauende mit standortgerechten Laubholzarten wie Stieleiche, Traubeneiche, Hainbuche, Linde und Schwarzerle im 2 x 2 m Verband mit Forstware mit Ballen, Größe 80/100 cm, durchzuführen.
 - d. Vor Beginn der Bauarbeiten sind alle benachbarten Waldbestände durch eine physische Absperrung (fixer Bauzaun oder massive Abplankung oder PE-Baustellenabsperrung) von den Baubereichen abzugrenzen. Die Absperrung ist während der gesamten Bauzeit funktionstüchtig zu erhalten.
 - e. Das Befahren von sowie Ablagerungen von Materialien aller Art in nicht zur Rodung bewilligten Waldbeständen sind verboten.
 - f. Das bestehende Forst- und Güterwegenetz ist bis zum Ende der Bauarbeiten so herzustellen, dass eine Zufahrt für die nördlich des Dammes gelegenen Waldgrundstücke projektgemäß so möglich ist, dass alle für die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung erforderlichen Tätigkeiten in allen Waldflächen in der Umgebung des Rückhaltebeckens durchgeführt werden können.

Rechtsgrundlagen:

§§ 17 und 18 iVm § 185 Abs 6 Forstgesetz 1975 (ForstG), BGBl. Nr. 440/1975 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016

§ 46 Abs 11 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000 iVm § 38 UVP-G 2000 idF BGBl. Nr. 697/1993

§ 59 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018

IV. Entscheidung über Einwendungen

Über die im Rahmen des Verfahrens erhobenen Einwendungen, Anträge und sonstige Vorbringen und Stellungnahmen wird wie folgt entschieden:

1. Alle gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, Anträge und sonstigen Vorbringen werden, soweit es sich nicht um zivilrechtliche Einwendungen handelt oder den Einwendungen durch die Aufnahme von entsprechenden Nebenbestimmungen oder durch bereits im Bauentwurf selbst vorgesehene Maßnahmen entsprochen wird, als unbegründet abgewiesen.

2. Zivilrechtliche Ansprüche werden zurückgewiesen und auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

3. Nicht verfahrensgegenständliche Einwendungen werden zurückgewiesen.

Rechtsgrundlagen:

§ 59 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018

V. Verfahrenskosten

Vorschreibung von Kommissionsgebühren des Bundes:

Für die am 13. Jänner 2020 in Blindenmarkt durchgeführte Ortsverhandlung hat die Antragstellerin für insgesamt 14 Halbstunden (1 Halbstunde à € 13,80) für insgesamt 2 Vertreter des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (nunmehr Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie), Sektion IV

€ 193,20

an Kommissionsgebühren innerhalb von 14 Tagen ab Bescheidzustellung durch Einzahlung auf das auf das Konto BIC BUNDATWW, IBAN AT97 0100 0000 0504 0003 lautend auf Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu entrichten. Als Verwendungszweck ist die Zahl dieses Bescheides anzuführen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 59, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018

Bundes-Kommissionsgebührenverordnung 2007, BGBl. II. Nr. 262/2007

Begründung

I. Antragslegitimation

Grundsätzlich ist anzumerken, dass nur Eisenbahnunternehmen hinsichtlich der beantragten Genehmigung antragslegitimiert sind. Gemäß § 31 Abs. 1 Bundesgesetz zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesbahnen (Bundesbahngesetz), BGBl Nr 825/1992, idgF ist die Aufgabe der ÖBB-Infrastruktur AG, insbesondere die eines Eisenbahninfrastruktur-unternehmens und ist diese somit antragslegitimiert.

II. Zuständigkeit

Gemäß § 12 Abs 3 Z 1 EibG ist die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie für alle Angelegenheiten der Hauptbahnen als Oberste Eisenbahnbaubehörde zuständig.

Als Hauptbahnen gelten gemäß § 4 Abs. 1 EibG die Hochleistungsstrecken nach dem Hochleistungsstreckengesetz (HIG) und die durch Verordnung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erklärten Strecken.

Die gegenständliche Eisenbahnstrecke „Raum Wien-St. Pölten“ wurde mit der Verordnung der Bundesregierung über die Erklärung von weiteren Eisenbahnen zu Hochleistungsstrecken (2. Hochleistungsstrecken-Verordnung), BGBl. Nr. 675/1989, zur Hochleistungsstrecke erklärt. Die im gegenständlichen Projekt vorgesehenen Baumaßnahmen sind daher gemäß § 1 HIG als notwendige Eisenbahnanlagen zur angeführten Strecke zu werten und daraus ergibt sich die Zuständigkeit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

Gemäß § 185 Abs 6 Forstgesetz („ForstG“) ist die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie soweit es sich um Wald handelt, der für Eisenbahnanlagen in Anspruch genommen werden soll mit der Vollziehung der ua §§ 17 bis 20 ForstG im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus betraut.

III. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 31 EisebG ist für den Bau oder die Veränderung von Eisenbahnanlagen und nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen um die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung anzusuchen.

Die Übergangsbestimmungen des § 175 Abs. 16 EisebG legen fest, dass für ein Bauvorhaben, für das mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes bereits die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung gemäß § 36 Abs. 1 in der bisher geltenden Fassung erteilt worden ist, und nach der bisher geltenden Rechtslage noch Genehmigungen gemäß § 36 Abs. 2, gemäß § 36 Abs. 2 und 3, oder gemäß § 36 Abs. 3, alle in der bisher geltenden Fassung, erforderlich wären, für die von der bereits bestehenden eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung für ein solches Bauvorhaben nicht oder nicht vollständig erfassten Eisenbahnanlagen oder eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen eine eisenbahnrechtliche Baugenehmigung gemäß § 31 erforderlich ist. („Differenzgenehmigung“)

Dem Antrag ist gemäß § 31a EisebG ein Bauentwurf in dreifacher Ausfertigung und bei Hauptbahnen ein, projektrelevante Fachgebiete umfassendes Gutachten beizulegen. Dieses dient dem Beweis, dass das Bauvorhaben dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht.

Wenn das Bauvorhaben eine Hauptbahn alleine oder über eine Hauptbahn hinausgehend auch eine vernetzte Nebenbahn betrifft, ist nur ein Gutachten beizugeben, das alle projektrelevanten Fachgebiete zu umfassen hat. Werden für die Erstattung dieses Gutachtens mehr als ein Sachverständiger bestellt, hat ein solches Gutachten eine allgemein verständliche Zusammenfassung zu enthalten.

Im Falle beantragter Abweichungen vom Stand der Technik sind auch die Vorkehrungen darzustellen, die sicherstellen sollen, dass trotz Abweichung vom Stand der Technik die Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen an den Arbeitnehmerschutz gewährleistet sind.

Aus dem Bauentwurf müssen insbesondere die in § 31b Abs. 1 EisbG angeführten Punkte ersichtlich sein (Lage der Eisenbahnanlage, Bau- und Betriebsprogramm, erhebliche Auswirkungen auf die Umgebung, betroffene Liegenschaften). Des Weiteren hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mit der mit 1. Mai 2008 in Kraft getretenen Verordnung vom 15. April 2008 über die für den Bauentwurf von Eisenbahnanlagen und nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen erforderlichen Unterlagen (Eisenbahn-Bauentwurfsverordnung - EBEV), BGBl. II Nr. 128/2008, nähere Bestimmungen über die je nach Art und Umfang des Bauvorhabens erforderlichen Unterlagen im Sinne des § 31b Abs. 2 EisbG getroffen.

Werden durch das Bauvorhaben vom Bund, von den Ländern und von den Gemeinden wahrzunehmende Interessen berührt, ist gemäß § 31d EisbG den zuständigen Dienststellen Gelegenheit zu geben, zu dem Bauvorhaben Stellung zu nehmen.

Die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung ist gemäß § 31f EisbG zu erteilen, wenn:

1. das Bauvorhaben dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Einbringung des verfahrenseinleitenden Antrages bei der Behörde unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn entspricht, wobei vom Stand der Technik beantragte Abweichungen Ausnahmefällen zulässig sind, wenn mit Vorkehrungen die Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn auf andere Weise gewährleistet werden kann.

2. vom Bund, von den Ländern und von den Gemeinden wahrzunehmende Interessen durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden oder im Falle des Vorliegens einer Verletzung solcher Interessen der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der aus der Verletzung dieser Interessen für die Öffentlichkeit durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht und

3. eingewendete subjektiv öffentliche Rechte einer Partei nicht verletzt werden oder im Falle einer Verletzung eingewendeter subjektiv öffentlicher Rechte einer Partei dann, wenn der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der der Partei durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht.

Gemäß § 31g EisbG ist in der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung eine angemessene Frist vorzuschreiben, innerhalb der das Bauvorhaben auszuführen und im Falle seiner Ausführung in Betrieb zu nehmen ist. Die Behörde kann auf rechtzeitig gestellten Antrag diese Frist verlängern. Wird die Frist ohne zwingende Gründe nicht eingehalten, so hat die Behörde die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung für erloschen zu erklären.

Gemäß § 127 Abs. 1 lit. b WRG 1959 hat die Eisenbahnbehörde im eisenbahnrechtlichen Bauverfahren, sofern die Bauten nicht mit einer Wasserentnahme aus oder einer Einleitung in ein öffentliches Gewässer oder obertägige Privatgewässer oder dadurch die Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers vorgesehen ist, die materiell rechtlichen Bestimmungen des WRG anzuwenden. (Konzentration der mit anzuwendenden wasserrechtlichen Bestimmungen im

eisenbahnrechtlichen Verfahren). Zu diesem Zweck ist dem eisenbahnbehördlichen Ermittlungsverfahren (der politischen Begehung) ein Vertreter der Wasserrechtsbehörde als Kommissionsmitglied beizuziehen. Findet sich die Eisenbahnbehörde nicht in der Lage, der Stellungnahme dieses Kommissionsmitgliedes Rechnung zu tragen, so hat sie bei der Entscheidung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorzugehen.

Die Eisenbahnbehörde ist somit nicht zur Durchführung eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens zuständig und sind – abgesehen von der grundsätzlichen Beiziehung eines Vertreters der Wasserrechtsbehörde im eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren – die verfahrensrechtlichen Regelungen des Eisenbahngesetzes anzuwenden.

§ 41 Abs 1 WRG normiert, dass zu allen Schutz- und Regulierungswasserbauten in öffentlichen Gewässern außerhalb des Anwendungsbereich des § 127 vor ihrer Ausführung die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde eingeholt werden muss. Gemäß § 41 Abs 6 WRG sind Schutz- und Regulierungswasserbauten einschließlich größerer Räumungsarbeiten so auszuführen, dass öffentliche Interessen nicht verletzt werden und eine Beeinträchtigung fremder Rechte vermieden wird. Die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 und 4 WRG finden sinngemäß Anwendung. Gemäß § 41 Abs 6 haben bei der Ausführung von Schutz- und Regulierungswasserbauten die §§ 14 und 15 Abs. 1, ferner, wenn mit solchen Bauten Stauanlagen in Verbindung sind, auch die §§ 23 und 24 sinngemäße Anwendung zu finden.

Gemäß § 17 Abs 1 des Forstgesetzes ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten. Unbeschadet dieser Bestimmungen kann die Behörde gemäß § 17 Abs 2 ForstG eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht. Wenn eine Bewilligung nach § 17 Abs. 2 ForstG nicht erteilt werden, kann die Behörde gemäß § 17 Abs 3 ForstG eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des § 17 Abs Abs. 3 ForstG sind gemäß § 17 Abs 4 ForstG insbesondere ua im Eisenbahnverkehr sowie im Wasserbau begründet.

Gemäß § 17 Abs 5 ForstG hat die Behörde bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des § 17 Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des § 17 Abs. 3 insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

Gemäß § 18 Abs 1 ist die Rodungsbewilligung erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

- 1.ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
- 2.die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
- 3.Maßnahmen vorzuschreiben, die

- a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder
- b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) geeignet sind.

Gemäß § 46 Abs 11 UVP-G 2000 sind auf Vorhaben, für die ein Genehmigungsverfahren nach dem 5. Abschnitt des UVP-G in der Fassung BGBl. Nr. 773/1996 vor dem in Abs. 8 bezeichneten Zeitpunkt eingeleitet wurde und die nicht vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 89/2000 erfasst sind, die Bestimmungen der §§ 30 bis 38 bis zum Abschluss der laufenden Verfahren anzuwenden.

Gemäß § 38 UVP-G in der nach obzitierte Übergangsbestimmung anzuwendenden Fassung vor der UVP-G Novelle 2000 (BGBl. Nr. 697/1993) legt fest, dass die zur Genehmigung des Vorhabens zuständigen Behörden die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung (zusammenfassende Darstellung des Vorhabens gemäß § 31 Abs. 1, Stellungnahmen, Protokoll der öffentlichen Erörterung) bei der Entscheidung nach Maßgabe der von ihnen anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen haben.

IV. Verfahrensgang

Nach Durchführung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens gemäß dem 5. Abschnitt des § UVP--G (§§ 30 — 38) in der damals gültigen Fassung wurde für den gegenständlichen Abschnitt der Westbahn die Trassenverordnung gemäß § 3 Abs. 1 HIG in der damals gültigen Fassung mit BGBl. II Nr. 433/1998 vom 17. Dezember 1998 erlassen. Mit Bescheid vom 22. Jänner 2004, GZ. 299909/1-II/SCH2/04, wurde der Eisenbahn--Hochleistungsstrecken AG die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung für den gegenständlichen Abschnitt erteilt. Teil dieser rechtskräftigen Genehmigung war auch die Verlegung des Gröblerbaches. Grundlage dieser Genehmigung war ein Abflussvermögen des Gröblerbaches von 8 m³/s bei einem 100--jährigen Hochwasserereignis.

Nunmehr hat die ÖBB--Infrastruktur AG mit Antrag vom 21. Februar 2019, ho eingelangt am 5. Juli 2019 um Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung für die Änderung der Abflussverhältnisse mittels Rückhaltebecken am Gröblerbach samt Nebenanlagen gemäß §§ 31 ff Eisenbahngesetz (EisbG) unter Mitbehandlung der wasserrechtlichen Belange gemäß § 127 Abs. 1 lit b Wasserrechtsgesetz (WRG) angesucht, da im Jahr 2008 vom zuständigen Amt der Niederösterreichischen Landesregierung für den Gröblerbach ein neuer Hochwasserabflusswert für ein HQ100 von 17,5 m³/s bekannt gegeben. Somit ergab sich durch diese Erhöhung des bis dahin angesetzten HQ100 Abflusses um 9,5 m³/s das Erfordernis der gegenständlichen Projektänderung.

Seitens der Antragstellerin wurden mit dem Antrag der Bauentwurf sowie ein Gutachten gemäß § 31a EisbG vorgelegt.

Zur Prüfung der umweltrelevanten Fragen nach dem UVP-G 2000 wurden mit Bescheiden vom 8. November 2019, BMVIT--820.069/0001--IV/IVVS4/2019 die nachfolgend angeführten Personen zu nichtamtlichen Sachverständigen bestellt und diese zur Erstellung von Befund und Gutachten zu ihren Fachgebieten hinsichtlich der Fragestellungen des UVP-G 2000 in der mündlichen Verhandlung beauftragt:

- Dipl.-Ing Peter Flicker für das Fachgebiet Wasserbautechnik

- Dipl.-Ing. Thomas Setznagel für das Fachgebiet Eisenbahnbau-- und Straßenverkehrstechnik
- Dipl.-Ing. Reinhard Wimmer als Sachverständiger für Gewässerökologie

Mit Kundmachung vom 2. Dezember 2019, GZ BMVIT-820.069/0002-IV/IVVS4/2019 wurde im Gegenstand eine mündliche Verhandlung am Montag, den 13. Jänner 2020 um 09.30 Uhr im Mehrzweckhaus Blindenmarkt, 1. Stock, Auhofstraße 17, 3372 Blindenmarkt anberaumt. Die Kundmachung wurde den bekannten Parteien nachweislich zugestellt. Weiters wurde die Kundmachung auch nachweislich an die Standortgemeinde Blindenmarkt mit dem Ersuchen, diese an der Amtstafel bis einschließlich Freitag, den 10. Jänner 2020 anzuschlagen und etwaiger anderer, der Behörde nicht bekannte oder nicht unmittelbar verständigte Anrainer, allenfalls betroffener Einbautenträger, sowie durch das gegenständliche Bauvorhaben berührte Grundeigentümer bzw. Berechtigter direkt zu verständigen. Des Weiteren wurde die Marktgemeinde Blindenmarkt ersucht, den von der Behörde übermittelten Bauentwurf (inkl. Gutachten gemäß § 31a EISbG, Parie B) und einer Kopie des Antrages vom 21. Februar 2019 zur allgemeinen Einsicht bis 10. Jänner 2020, jedoch mindestens durch zwei Wochen bei der Gemeinde zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Kundmachung wurde auch im Internet auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (nunmehr Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie) veröffentlicht und ist auch dort der Bauentwurf zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Die Kundmachung wurde unter anderem auch dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Verkehrs-Arbeitsinspektorat (VAI), samt den Projektunterlagen (Parie C) nachweislich übermittelt.

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2019, GZ BMASGK-754.154/0001-VII/C/11/2019 hat das VAI mitgeteilt, dass kein Vertreter der die Behörde an der Verhandlung am 13. Jänner 2020 teilnehmen kann: Die Behörde wurde darauf hingewiesen, dass diese auch zu überprüfen habe, dass das Bauvorhaben den Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes zu entsprechen habe und dies dem vom Antragsteller vorzulegenden Gutachten gemäß §31a vollständig, schlüssig und nachvollziehbar nachgewiesen werden muss. Es wurde um die Übermittlung der Verhandlungsschrift und des Bescheides in schriftlicher Form ersucht.

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2019, BMVIT-820.069/0004-IV/IVVS4/2019 hat die ÖBB-Infrastruktur AG ergänzend auch Rodungsunterlagen vorgelegt. Ergänzend wurde somit DI Martin Kühnert zum nichtamtlichen Sachverständigen für Forsttechnik sowie Wald- und Wildökologie bestellt und beauftragt, in der mündlichen Verhandlung ein Rodungsgutachten zu erstellen sowie Befund und Gutachten zur Fragestellung nach dem UVP-G 2000 zu erstellen.

Mit weiterem Schreiben vom 17. Dezember 2019, selbe GZ, wurden dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus als Oberste Forstbehörde die Rodungsunterlagen übermittelt, diesem bekannt gegeben, dass der oben erwähnte nichtamtliche forsttechnische Sachverständige bestellt wurde und um das Einvernehmen im Sinne des § 185 Abs 6 ForstG ersucht.

Weiters wurden mit gesonderter Kundmachung vom 17. Dezember 2017, selbe GZ, die von vorhabensbedingten Rodungen Betroffenen über die nunmehr auch gegenständlichen Rodungen informiert und zur Verhandlung am 13. Jänner 2020 geladen. Auch diese Kundmachung

wurde allen der Behörde bekannten Parteien im Rodungsverfahren übermittelt. Die Rodungsunterlagen wurden an die Marktgemeinde Blindenmarkt mit dem Ersuchen, diese an der Amtstafel bis einschließlich Freitag, den 10. Jänner 2020 anzuschlagen und etwaiger anderer, der Behörde nicht bekannte oder nicht unmittelbar verständigte Anrainer von der Verhandlung zu verständigen. Auch diese Kundmachung wurde im Internet auf der Homepage des BMVIT veröffentlicht und waren auch die Rodungsunterlagen bis zum 10. Jänner 2020 zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2019, GZ BMVIT-820.069/0006-IV/IVVS4/2019 wurden noch weitere Parteien (BI „Für ein lebenswertes Blindenmarkt“, Umweltschutz NÖ und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan von der Einleitung des Verfahrens sowie der Anberaumung der mündlichen Verhandlung informiert.

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (nunmehr Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus) hat mit Schreiben vom 2. Jänner 2020, GZ BMNT-LE.4.1.6/0342-III/3/2019 mitgeteilt, dass kein Einwand gegen die Bestellung DI Martin Kühnert zum nichtamtlichen forsttechnischem Sachverständigen besteht. Es wurde weiters mitgeteilt, dass an der mündlichen Verhandlung kein Vertreter der Obersten Forstbehörde teilnehmen wird. Weiters wurde das Einvernehmen gemäß § 185 Abs 6 ForstG zur allfälligen Erteilung einer Rodungsbewilligung vorweg unter der Bedingung erteilt, dass die von DI Martin Kühnert vorgeschlagenen und – insbesondere im Hinblick auf § 18 ForstG – gesetzmäßigen Vorschriften in den Spruch des Bescheides aufgenommen werden. Um Übermittlung einer Bescheidausfertigung wird ersucht.

Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Wasser, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt als Verwaltung des öffentlichen Wassergutes hat mit Schreiben vom 2. Jänner 2020, ZI WA1-ÖWG-58020/331-2010 der Behörde mitgeteilt, dass zwischen der ÖBB-Infrastruktur AG und der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes ein Grundbenützungsbereinkommen abgeschlossen worden ist. Gegen die beantragte Rodungsbewilligung im Zusammenhang mit der Errichtung des Rückhaltebeckens „Gröblerbach“ besteht kein Einwand. Sollten Wiederaufforstungen auf Öffentlichem Wassergut geplant sein, wäre von Seiten der ÖBB-Infrastruktur AG spätestens bis 31. Jänner 2020 bei der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes unter Vorlage entsprechender Planunterlagen und einer kurzen Beschreibung um die erforderliche Genehmigung anzusuchen. Am 13. Jänner 2020 hat die mündliche Verhandlung in Blindenmarkt stattgefunden. Das Ergebnis ist der, einen integrativen Bescheidbestandteil bildenden Verhandlungsschrift GZ BMVIT-820.069/0005-IV/IVVS4/2019 zu entnehmen. Insbesondere wird auf das im Zuge der mündlichen Verhandlung erstellte Rodungsgutachten sowie die Befunde und Gutachten im Zusammenhang mit den Fragen nach dem UVP-G 2000 (Wasserbautechnik, Verkehrstechnik, Gewässerökologie) hingewiesen. Im Zuge der Verhandlung wurde von der ÖBB-Infrastruktur auch um die Erteilung der erforderlichen Rodungsbewilligung angesucht.

V. Gegenstand des Verfahrens

Gegenstand des Verfahrens ist somit die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung unter Mitbewilligung der materiell rechtlichen Bestimmungen des WRG sowie die Erteilung der forstrechtlichen Rodungsbewilligung hinsichtlich der Änderung der Abflussverhältnisse mittels Rückhaltebecken am Gröblerbach samt Nebenanlagen.

Die Änderungsgenehmigung zum rechtskräftigen eisenbahnrechtlichen Genehmigungsbescheid wurde wegen der inzwischen neu berechneten verschärften Abflussverhältnisse von bis zu 17, 5 m³ beantragt. Durch diese Maßnahme könne Überläufe im Rückstaubereich zum Schutz des Siedlungsgebietes entlang des Gröblerbaches bis zu einem HQ100 ausgeschlossen werden.

VI. Umfang der Baugenehmigung sowie der Rodungsbewilligung

Im Spruch wurden jene Maßnahmen angeführt, die von der eisenbahnrechtlichen Genehmigung umfasst sind. Der genaue Umfang der Genehmigung ergibt sich insbesondere aus den einzelnen Unterlagen des Projektes.

Das Inhaltsverzeichnis des Bauentwurfs und das Gutachten gemäß § 31a EisbG der Stella & Setznagel GmbH werden außerdem mit einem Stempel als Anlage zu diesem Bescheid mit Geschäftszahl und Datum gekennzeichnet. Ebenso wird das Inhaltsverzeichnis der forstrechtlichen Unterlagen zur Rodungsbewilligung mit einem Bescheidstempel versehen.

VII. Eisenbahnrechtliche Baugenehmigung

1. Stand der Technik - Gutachten gemäß § 31a EisbG:

Seitens der Bauwerberin wurde ein Gutachten gemäß § 31a EisbG der STELLA Setznagel GmbH, Technisches Büro - Ingenieurbüro (Beratende Ingenieure) Fachgebiet Verkehrswesen und Verkehrstechnik, Schlüsselgasse 17 Top 28, 1080 Wien vom Jänner 2019 vorgelegt. Da das betreffende Vorhaben eine Hauptbahn betrifft, enthält das Gutachten auch eine allgemein verständliche Zusammenfassung.

Dieses gemäß § 31a Abs. 2 Z 4 EisbG erstellte Gutachten beinhaltet die projektrelevanten Fachgebiete Straßenbautechnik und Wasserbautechnik.

Das Gutachten kommt zusammenfassend zum Schluss, dass der vorliegende Bauentwurf „Errichtung des Rückhaltebeckens Gröblerbach samt Nebenanlagen im Zuge des Viergleisiger Ausbau des Abschnittes Hubertendorf-Blindenmarkt der Strecke Wien-Salzburg“ zur Ausführung geeignet ist und dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Eisenbahn, des Betriebs von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn entspricht.

Weiters wird aus der Sicht der Gutachter festgestellt, dass die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes, die Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr /AVO Verkehr) und unter zusätzlicher Hilfestellung der Richtlinie R10 der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau insbesondere unter Berücksichtigung der relevanten Punkte der Module 0 „Allgemeines“ und 2 „Fahrweg“ von den ÖBB gewährleistet ist.

Es besteht daher aus Sicht der beteiligten Gutachter gegen die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß § 31 des Eisenbahngesetzes (EisbG) kein Einwand.

Die Behörde hat das vorgelegte Gutachten gemäß § 31a EisbG vom März 2017 zusammen mit allen anderen Ermittlungsergebnissen als Beweismittel betrachtet bzw. geprüft um festzustellen, ob alle Genehmigungsvoraussetzungen nach § 31f Z 1 bis 3 EisbG vorliegen. Seitens der Behörde erscheint das Gutachten gemäß § 31a EisbG vollständig, schlüssig und nachvollziehbar. Auch sind im Verfahren keine Umstände hervorgekommen, die die inhaltliche Richtigkeit des Gutachtens in Zweifel gezogen hätten.

Abschließend ist zu den Sachverständigen bzw. zu dem von ihnen erstatteten Gutachten festzuhalten, dass sich daraus für das gegenständliche Bauvorhaben ergibt, dass es jedenfalls unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn unter Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes dem Stand der Technik entspricht.

Hinsichtlich Gestaltung und insbesondere auch Wiederherstellung des Wegenetzes ist allgemein auf § 20 EisbG und die sich daraus für die Bauwerberin ergebenden Verpflichtungen hinzuweisen.

2. Berührte Interessen von Gebietskörperschaften

Im Zuge des Verfahrens wurde den betroffenen bzw. einzubindenden Bundesdienststellen, dem Land Niederösterreich sowie der Standortgemeinde Blindenmarkt Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 31d EisbG gegeben. Diesbezüglich wird auf die eingelangten schriftlichen Stellungnahmen sowie auf die Aussagen in der mündlichen Verhandlung, welche unten unter dem Punkt „IX Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen“ abgehandelt werden, verwiesen.

3. Eingewendete subjektiv öffentliche Rechte

Es wird auf die eingelangten schriftlichen Stellungnahmen sowie auf die Aussagen in der mündlichen Verhandlung, welche unten unter dem Punkt „IX Auseinandersetzung mit den eingebrachten Stellungnahmen“ abgehandelt werden, verwiesen.

4. Einhaltung der Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes

Eisenbahnrechtliche Bewilligungen dürfen nur erteilt werden, wenn Arbeitnehmerschutzvorschriften der Genehmigung nicht entgegenstehen und zu erwarten ist, dass Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.

Gemäß § 5 der Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr 2011 (AVO Verkehr 2011), BGBl. II Nr. 17/2012, idgF, ist im Rahmen von Gutachten gemäß § 31a Abs. 1 EisbG jeweils auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes zu überprüfen und nachzuweisen. Die Gutachten hiezu haben insbesondere die in Abs. 2 der zitierten Bestimmung angeführten Prüfungen zu enthalten. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat in der Richtlinie R10 eine Zusammenstellung jener Arbeitnehmerschutzbestimmungen erarbeitet, die bei Eisenbahnanlagen zu beachten sind und deren Einhaltung daher im Rahmen der angeführten Gutachten nachzuweisen ist.

Diese wurden durch die Gutachter überprüft. Zusammenfassend wurde im Gutachten gemäß § 31a EisbG vom 1. März 2016 festgehalten, dass die Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes für den zukünftigen Betrieb der Anlage als erfüllt erscheinen.

Weiters ist gemäß § 6 Abs. 1 AVO Verkehr 2011 im Rahmen von Prüfbescheinigungen oder Erklärungen gemäß § 34b EisbG jeweils auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes zu überprüfen und nachzuweisen.

Diesbezüglich wird auf das vorliegende, schlüssige und nachvollziehbare Gutachten gemäß § 31a EisbG hingewiesen, wonach insbesondere die Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes erfüllt werden.

Somit ist seitens der Behörde von der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes auszugehen.

5. Bauausführungsfrist:

Gemäß § 31g EisbG ist in der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung eine angemessene Frist vorzuschreiben, innerhalb der der Bau abzuschließen und der Betrieb zu eröffnen ist.

Im Hinblick darauf, dass die gegenständliche Baumaßnahme einen Teil des Gesamtvorhabens „4gl Ausbau im Abschnitt Hubertendorf-Blindenmarkt“ darstellt wurde für die Fertigstellung und Inbetriebnahme die für das Gesamtvorhaben bzw. für den Bereich Ybbs-Amstetten Ost unter Spruchpunkt II gesetzte Frist somit bis zum 31. Dezember 2018 festgelegt.

Wird die Frist ohne zwingende Gründe nicht eingehalten, so hat die Behörde die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung für erloschen zu erklären.

Hingewiesen wird darauf, dass diese Frist auf rechtzeitig gestellten Antrag verlängert werden kann.

6. Betriebsbewilligung:

Ein Antrag um Erteilung der eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligung wurde nicht gestellt. Grundsätzlich kann laut § 34a EisbG die Behörde die Bewilligung zur Inbetriebnahme von Eisenbahnanlagen, veränderten Eisenbahnanlagen, nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen oder veränderten nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen mit der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung verbinden, wenn vom Standpunkt der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn keine Bedenken bestehen.

Die Erteilung der Betriebsbewilligung für das Gesamtvorhaben bleibt somit nach Antrag innerhalb der Bauausführungsfrist unter Vorlage der entsprechenden Prüfbescheinigung gemäß § 34b EisbG und EG-Prüferklärung durch das Eisenbahnunternehmen einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

7. Mitawendung der materiellrechtlichen Bestimmungen des WRG:

Für den Einreichabschnitt Hubertendorf-Blindenmarkt wurde mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 22.01.2004, GZ 299909/1-II/SCH2/04 die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung erteilt und mit diesem Projekt auch die dafür erforderliche Verlegung des Gröblerbaches gemäß § 127 Abs 1 lit b WRG genehmigt.

Die aufgrund geänderter Abflusswerte nunmehr vorgesehene Errichtung des Rückhaltebeckens Gröblerbach sowie gerinneabwärts des Begleitdammes erfolgt um Überläufe im Rückstaubereich zum Schutz des Siedlungsgebietes entlang des Gröblerbaches bis zu einem HQ100 ausschließen zu können. Diese Anlagen sind daher als Schutz- und Regulierungswasserbauten im Sinne des § 41 Abs. 1 WRG 1959 zu werten und nach dieser Bestimmung iVm § 127 Abs 1 lit b WRG im Zuge des eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahrens unter Anwendung der materiell rechtlichen Bestimmungen des WRG mitzubehandeln.

Diesbezüglich wird auf den Bauentwurf, das Gutachten gemäß § 31a EisbG, die im Zuge der mündlichen Verhandlung erstatten Gutachten sowie auf die Beiziehung der BH Melk als Kommissionsmitglied gemäß § 127 Abs 1 lit b WRG verwiesen.

Im Verfahren haben sich keine Anhaltspunkte der Beeinträchtigung Öffentliche Interessen im Sinne der taxativen Aufzählung des § 105 Abs 1 lit a bis n WRG durch das gegenständliche Vorhaben ergeben. Diesbezüglich wird auf das vorliegende Gutachten gemäß § 31a EisbG bzw. auf die durch die nichtamtlichen Sachverständigen für Wasserbautechnik und Gewässerökologie in der mündlichen Verhandlung erstatten Gutachten verwiesen.

Bestehende Rechte Dritter werden durch Bau und Betrieb des nunmehrigen Änderungsvorhabens nicht verletzt bzw. wurde im Zuge der Verhandlung dem Vorhaben unter Vorbehalten zugestimmt. Insbesondere wird auf die Teilnahme und Stellungnahme des Vertreters des Fischereiberechtigten verwiesen. Diesbezüglich wird auch auf Punkt XI unten, „Auseinandersetzung mit den eingebrachten Einwendungen und Stellungnahmen“ verwiesen.

Seitens des Sachverständigen für Wasserbau wird im Gutachten gemäß §31a EisbG bestätigt, „dass die Bemessung des Retentionsbeckens in geeigneter Weise nach dem Stand der Technik erfolgte und aus fachlicher Sicht gegen die Dimensionierung und konstruktive Ausführung keine Einwände bestehen. Weiters wird seitens des gewässerökologischen Sachverständigen bestätigt, dass durch das gegenständliche Vorhaben sowohl in der Bau- als in der Betriebsphase bei Einhaltung der im Bauentwurf beschriebenen und oben vorgeschriebenen Maßnahmen mit keiner Verschlechterung des Zustandes des Oberflächenwasserkörpers zu rechnen ist.

In diesem Sinne umfasst die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung für das gegenständliche Projekt.

Die Instandhaltungsmaßnahmen der Flächen wird gemäß den von der ÖBB-Infrastruktur AG mit dem Land NÖ und der Marktgemeinde Blindenmarkt geschlossenen Übereinkommen erfolgen. Demnach übernimmt die Marktgemeinde das Rückhaltebecken Gröblerbach samt Nebenanlagen in seine Erhaltung. In den Einreichunterlagen ist hinsichtlich des Betriebs und der Wartung der Hochwasserschutzanlage auch die „Vorläufige Betriebsvorschrift mit Hochwasseralarmplan, Wartungs- und Erhaltungsplan“ vom 21. Dezember 2018, GZ 4b-2018 der Dipl.-Ing. Vanek und Partner ZT GmbH für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft angeschlossen, die im Zuge der Betriebsaufnahme und des weiteren Betriebs der Anlage entsprechend zu ergänzen und fortzuschreiben sein wird.

8. Nebenbestimmungen

Hinsichtlich der in den Spruch aufgenommenen Nebenbestimmungen ist auf die entsprechenden Auflagenvorschläge der Sachverständigen in den in der Verhandlungsschrift zu verweisen, die von der Behörde in den Spruch des Bescheides übernommen wurden. Seitens der Antragstellerin wurden diesbezüglich im Verfahren keine Einwände erhoben.

Einzelne Auflagenvorschläge der Sachverständigen wurden durch die Behörde im Sinne der Bestimmtheit bzw. auf der Grundlage ein rechtliches Sollen zum Ausdruck zu bringen, umformuliert sowie gleichlautende Auflagenvorschläge zusammengefasst.

Insbesondere wurden die Auflagenvorschläge des wasserbautechnischen und des gewässerökologischen Sachverständigen für die Bestellung einer wasserbautechnische (einschließlich geotechnisch-grundbautechnische) Aufsicht zusammengefasst.

Hinsichtlich der auf Vorschlag von Parteien und Beteiligten übernommenen Begehren wird auf Punkt

VIII. Verlängerung der Bauausführungsfrist für den Bereich Ybbs-Amstetten Ost

Seitens der ÖBB-Infrastruktur AG wurde jeweils im Jahr 2015 bzw 2017 rechtzeitig um die mit Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 3. August 2009, GZ. BMVIT-820.270/0006-IV/SCH2/2009 für den geänderten Abschnitt Ybbs – Hubertendorf, km 107,8 bis km 112,4 bis zum 11. Juli 2017 neu festgesetzte bzw. für die Abschnitte Hubertendorf – Blindenmarkt, km 112,4 – 116,7 und Blindenmarkt – Amstetten Ost bis zum 8. Juli 2015 verlängerte Bauausführungsfrist bis zum Dezember 2021 angesucht.

Gemäß § 31g EisbG ist in der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung eine angemessene Frist vorzuschreiben, innerhalb der der Bau abzuschließen und der Betrieb zu eröffnen ist.

Im Hinblick darauf, dass die drei Bauvorhaben nunmehr zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung von der Antragstellerin im Wesentlichen fertiggestellt worden sind und im Verfahren hiezu auch keine technischen oder rechtlichen Hindernisse hervorgekommen sind, war dem Antrag Folge zu leisten und die Bauausführungsfrist für die drei angeführten Abschnitte antragsgemäß zu verlängern. Anzumerken ist, dass der gegenständliche Bereich unter laufendem Betrieb der Eisenbahn umgebaut wurde bzw. die noch erforderlichen Restbaumaßnahme unter laufendem Betrieb erfolgen werden.

Die ÖBB-Infrastruktur AG hat somit nach Fertigstellung, rechtzeitig vor Ablauf der Bauausführungs- und Betriebsaufnahmezeit für die 3 Abschnitte unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen um die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligung anzusuchen oder rechtzeitig vor Ablauf der Frist um deren weitere Verlängerung anzusuchen. Hingewiesen wird darauf, dass für den Abschnitt Hubertendorf-Blindenmarkt mit dem Antrag auf Betriebsbewilligung auch die Unterlagen gemäß §24h UVP-G 2000 vorzulegen sein werden.

IX. Forstrechtliche Rodungsbewilligung

Im Rahmen des eisenbahnrechtlichen Verfahrens ist unter einem gemäß § 185 Abs 6 ForstG auch das forstrechtliche Verfahren zur Erteilung der für Eisenbahnzwecke beantragten Rodung von Waldflächen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, nunmehr Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus abzuwickeln.

Hier ist auf das Schreiben des genannten Bundesministeriums vom 2. Jänner 2020, GZ. BMNT.LE.4.1.6/0342—III/3/2019, hinzuweisen, in dem dieses sein Einvernehmen unter der Voraussetzung erklärt hat, dass die vom forstfachlichen nichtamtlichen Sachverständigen für die Erteilung der Rodungsbewilligung vorgeschlagenen und -- insbesondere im Hinblick auf § 18 ForstG - - gesetzmäßigen Vorschriften als Nebenbestimmungen in den Spruch des Bescheides aufgenommen werden.

Gemäß § 17 Abs 1 ForstG ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als zur Waldkultur (Rodung) verboten. Unbeschadet der zitierten Bestimmung kann gemäß § 17 Abs 2 die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

Die Behörde kann aber gemäß § 17 Abs 3 ForstG eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an deren Erhaltung als Wald überwiegt. Nach Abs 4 der zitierten Gesetzesstelle können öffentliche Interessen im dargelegten Sinne u.a. im Eisenbahnverkehr sowie im Wasserbau begründet sein.

Seitens des forsttechnischen Sachverständigen wird bestätigt, dass *„bei einem Unterbleiben des Vorhabens zwar keine Rodungen von Wald erforderlich wären, jedoch damit der Hochwasserschutz für die Siedlungen im Nahbereich der Bahn nicht erreicht werden würde. Damit liegt auf der Hand, dass das öffentliche Interesse an der geplanten Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche aus fachlicher Sicht das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Flächen als Wald überwiegt.“*

Durch die beantragten Rodungen kommt es nach dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Sachverständigen *„zu keiner relevanten Verringerung der Waldausstattung“*. *„Die Schutzfunktion hat nur eine geringe Wertigkeit und wird durch den kleinflächigen Flächenverbrauch nicht beeinträchtigt“*. *„Der Flächenverlust ist so gering, dass daraus auch ohne Maßnahmen keine bemerkbare Wirkung der Wohlfahrtsfunktion resultiert“* und ist *„infolge des kleinflächigen Eingriffs*

*auch von keinem relevanten Einfluss der Rodungen auf die **Erholungswirkung** und die **Nutzfunktion** des Waldes auszugehen“*

„Aufgrund der Lage im trogförmigen Talgrund und vor allem der Kleinflächigkeit der Rodungen ist beim Vorhabenseingriff mit keinen relevanten Auswirkungen durch Randeffekte und mikroklimatische Veränderungen zu rechnen, zumal die Rodeflächen nur auf kurzen Randlinien (max. rd. 100 m) an die benachbarten Waldflächen angrenzen.“ „Eine offensichtliche Windwurfgefährdung durch die beantragten Rodungen ist daher nicht zu erwarten.“ „Zerschneidungen des forstlichen Wegenetzes mit Umwegen sind in der Bauphase zu erwarten; in der Betriebsphase kann die Zufahrt zu den nördlich des Dammes liegenden Grundstücken über den geplanten westlichen Zufahrtsweg und die geplante Dammanlage erfolgen.“

Es sind **„keine Maßnahmen zum Ausgleich des Waldflächenverlustes durch dauernde Rodungen erforderlich.“**

Eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung ist somit gewährleistet und werden widersprechen die gegenständlichen Rodungen auch nicht den Zielsetzungen der forstlichen Raumordnung.

Im gegenständlichen Fall ist die Rodung der beantragten Waldflächen im Zusammenhang mit der Errichtung der gegenständlichen Bauarbeiten erforderlich beziehungsweise unumgänglich. Für das gegenständliche, im Rahmen der infrastrukturellen, insbesondere wasserbautechnischen Verbesserungsmaßnahmen für den Hochwasserschutz notwendige Bauvorhaben ist jedenfalls das öffentliche Interesse an der Schaffung eines entsprechenden Hochwasserschutzes für die Anrainer des Eisenbahnbauvorhabens beziehungsweise der damit verbundenen weiteren Aufrechterhaltung einer leistungsfähigen und zukunftsorientierten Verkehrsverbindung auf der Schiene als dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der zu Rodung vorgesehenen Flächen als Wald überwiegend anzusehen, sodass eine Rodungsbewilligung für die Spruch genannten Flächen unter Einhaltung der bezughabenden getroffenen Vorschriften erteilt werden konnte.

X. Berücksichtigung der Ergebnisse des Bürgerbeteiligungsverfahrens

Den Beteiligten gemäß §§ 34 -37 UVP-G idF vor der Novelle 2000 wurde Gelegenheit gegeben zu den Änderungen des Vorhabens und den geänderten oder ergänzten Teilen Stellung zu nehmen. In diesem Sinne wurde die Niederösterreichischen Umweltschutzbehörde, der Landeshauptmann als wasserwirtschaftlichem Planungsorgan, die Standortgemeinden und die im Bürgerbeteiligungsverfahren entstandene Bürgerinitiative die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Seitens der Niederösterreichischen Umweltschutzbehörde wurde durch Teilnahme eines Vertreters an der mündlichen Verhandlung von diesem Recht Gebrauch gemacht. Der Bürgermeister der Standortgemeinde Blindenmarkt hat ebenfalls an der Verhandlung teilgenommen, jedoch keine Stellungnahme abgegeben. Seitens des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans und der Bürgerinitiative erfolgte keine Teilnahme am Verfahren.

Die Projektunterlagen sind vor der mündlichen Verhandlung bei der Behörde und der Standortgemeinde zur öffentlichen Einsicht aufgelegt und waren zum Teil auch auf der Homepage des BMVIT zum Download abrufbar.

Seitens der Behörde wurde anhand der vorgelegten Unterlagen, insbesondere der vorgelegten Prüfbescheinigung gemäß § 34b EISbG und den in der mündlichen Verhandlung ergänzend einge-

holten Gutachten der Fachgebiete Wasserbautechnik, Eisenbahn- und Straßenbautechnik, Gewässerökologie sowie Wald- und Wildökologie geprüft, ob durch die Änderungen den Ergebnissen des Bürgerbeteiligungsverfahrens Rechnung getragen wurde.

Die Übereinstimmung mit den Ergebnissen des Bürgerbeteiligungsverfahrens wurde von den beigezogenen Sachverständigen im Einklang bestätigt:

Insbesondere verweist der Sachverständige für Forsttechnik, Wald- und Wildökologie darauf, *„dass den Ergebnissen des Bürgerbeteiligungsverfahrens insofern Rechnung getragen wird, als die Verlegung des Gröblerbaches unter Berücksichtigung der damals bekannten HQ100 — Wassermenge und damit der Hochwasserschutz der an die Bahn angrenzenden Siedlungsbereiche bereits Gegenstand des Bürgerbeteiligungsverfahrens waren“*. Seitens des Sachverständigen für Eisenbahnbau und Straßenbautechnik wird bestätigt, dass *„keine nachteiligen Auswirkungen auf die Eisenbahnanlagen und das betroffene Wirtschaftswegenetz zu erwarten sind“* und *„das vorgelegte Änderungsprojekt den Ergebnissen des Bürgerbeteiligungsverfahrens somit entspricht“*. Seitens des wasserbautechnischen Sachverständigen wird angemerkt, dass Vorhaben nunmehr in baulicher Hinsicht von der Einreichung entsprechend Bürgerbeteiligungsverfahren 1996 und Eisenbahnrechtlicher Baugenehmigung aus dem Jahr 2004 abweicht, jedoch *„bezüglich der zugrunde liegenden Zielsetzung-- keine Hochwasserverschärfung für Dritte und hochwassersichere Ausbildung der Bahnstrecke-- der aktuell vorgelegte Bauentwurf mit Rückhaltebecken genau den Vorgaben des Bürgerbeteiligungsverfahrens und der eisenbahnrechtlichen Bewilligung entspricht. Nur durch diese Projektergänzung kann die Sicherheit der Bahntrasse und zugleich die Vermeidung einer Verschärfung der Hochwasserabflussverhältnisse im Polder sichergestellt werden.“* Auch *„aus gewässerökologischer Sicht weicht der Bauentwurf nicht von den Ergebnissen des Bürgerbeteiligungsverfahrens ab. Mit Errichtung und Betrieb des abgeänderten Vorhabens sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die aquatische Organismen bleibend schädigen.“*

Mit den beantragten Änderungen wird somit weiterhin unzweifelhaft den Ergebnissen des Bürgerbeteiligungsverfahrens Rechnung getragen und sind mit den beantragten Änderungs- bzw. Differenzvorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden.

XI. Auseinandersetzung mit den eingebrachten Einwendungen und Stellungnahmen

1. Allgemeines

Parteien und Beteiligte

Werden durch das Bauvorhaben vom Bund, von den Ländern und von den Gemeinden wahrzunehmende Interessen berührt, ist gemäß § 31d EISbG den zuständigen Dienststellen Gelegenheit zu geben, zu dem Bauvorhaben Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme der Gemeinde erfolgt im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches.

Parteien im eisenbahnrechtlichen Verfahren im Sinne des § 8 AVG iVm § 31e EISbG sind die Bauwerberin, die Eigentümer der betroffenen Liegenschaften und die an diesen dinglich Berechtigten sowie die Wasserberechtigten. Betroffene Liegenschaften sind außer den durch den Bau selbst in Anspruch genommenen Liegenschaften auch die, die in den Bauverbotsbereich oder in den Feuerbereich zu liegen kommen, sowie die, die wegen ihrer Lage im Gefährdungsbereich Veränderungen oder Beschränkungen unterworfen werden müssen.

Weiters ist dem Verfahren das Verkehrs-Arbeitsinspektorat als Formalpartei beizuziehen. Auf die öffentliche Auflage der Kundmachung mit der Möglichkeit zum Parteiengehör wurde bereits weiter oben hingewiesen.

Gemäß § 19 Abs 4 ForstG sind Parteien im Rodungsverfahren die Antragstellerin, die an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich Berechtigten, der Bergbauberechtigte sowie der Eigentümer und der dinglich Berechtigte der an die zur Rodung beantragten Waldfläche angrenzenden Waldflächen. Weiteres sind gemäß § 19 Abs 5 dem Verfahren die Gemeinde, in der die zur Rodung beantragte Fläche liegt zur Wahrnehmung von öffentlichen Interessen sowie die Behörden, die in diesem Verfahren zur Wahrnehmung sonstiger öffentlicher Interessen berufen sind zu hören.

Weiters haben gemäß § 46 Abs 11 UVP-G 2000 iVm §§ 33,34 UVP-G idF vor der Novelle 2000 Bürgerinitiativen, die Standortgemeinde sowie der Umweltanwalt das Recht am Leitverfahren als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht teilzunehmen.

Im 1998 mit der Trassenverordnung abgeschlossenen Bürgerbeteiligungsverfahren „viergleisiger Ausbau im Abschnitt Hubertendorf—Blindenmarkt“ hat sich die Bürgerinitiative „Für ein lebenswertes Blindenmarkt“ vertreten durch Sprecher Mag. Rainer Graf, Kogelstraße 9, 3372 Blindenmarkt gebildet.

Einwendung

Im Allgemeinen ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 59 Abs 1 AVG mit der Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages Einwendungen als miterledigt gelten.

Diese Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass sich aus der Erteilung einer Bewilligung mittelbar die Abweisung der gegen diese Bewilligungserteilung gerichteten Einwendungen ergibt. Es ist daher rechtlich bedeutungslos, wenn im Spruch des Bewilligungsbescheides nicht förmlich über alle Einwendungen abgesprochen wird.

Die im Zuge des Verfahrens vorgebrachten Einwendungen sind somit im Rahmen der gegenständlichen Genehmigung abschließend zu behandeln.

Dem Begriff Einwendung ist die Behauptung einer Rechtsverletzung mit Bezug auf ein bestimmtes Recht immanent. Eine Einwendung ist sohin, allgemein formuliert, ihrer begrifflichen Bestimmung nach ein Vorbringen einer Partei des Verfahrens, welches seinem Inhalt nach behauptet, das Vorhaben des Bauwerbers entspricht entweder zur Gänze oder hinsichtlich eines Teiles nicht den Bestimmungen der Rechtsordnung (VwGH 9.12.1986; Zl. 86/05/0126). Das verletzte Recht ist durch die Partei hinreichend zu konkretisieren, eine Begründung ist hingegen nicht erforderlich.

Eine Einwendung im Rechtssinne liegt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nur dann vor, wenn das Vorbringen die Behauptung der Verletzung eines subjektiven Rechtes durch das den Gegenstand des Verfahrens bildende Vorhaben zum Inhalt hat.

Ist eine Rechtsverletzung aus dem Vorbringen nicht erkennbar, liegt keine Einwendung im Rechtssinn vor. (vgl. Hauer-Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens 4, 1990, S 277 f).

Nicht als die Parteistellung wahrende Einwendung sind daher Vorbringen anzusehen, mit denen gegen den Antrag unspezifisch „Einspruch“ erhoben wird oder mit denen lediglich erklärt wird, mit dem Vorhaben nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen (z.B. Vorliegen einer rechtsgültigen Vereinbarung) einverstanden zu sein. Bloß allgemeine, nicht auf die konkreten Verhältnisse abgestellte Vorbringen stellen ebenso wenig taugliche Einwendungen dar wie eine allgemein gehaltene Aufzählung von Beeinträchtigungsmöglichkeiten, welche sich aus dem Bauvorhaben ergeben könnten. Auch die Aufforderung an die Behörde, bestimmte bzw. alle notwendigen Maßnahmen

festzusetzen, oder die bloße Aufzählung von gesetzlichen Bestimmungen vermag die Präklusionswirkung nicht zu verhindern.

Grundeinlöse

Generell ist zur Grundeinlöse Folgendes festzuhalten:

Die Erteilung der Genehmigung durch die Behörde erfolgt unter der Voraussetzung des Erwerbes der erforderlichen Grundstücke und Rechte.

Im rechtskräftigem eisenbahnrechtlichen Genehmigungsbescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 22. Jänner 2004, GZ. 299909/1-II/SCH2/04, mit dem das Vorhaben „viergleisiger Ausbau der Westbahn im Abschnitt Hubertendorf-Blindenmarkt“ genehmigt wurde, liegt aber gemäß §§ 31 ff EibG iVm § 2 HIG auch die Feststellung, dass das öffentliche Interesse an der dem Bescheid entsprechenden Durchführung des Bauvorhabens die entgegenstehenden Interessen überwiegt. Hinsichtlich des gegenständlichen Änderungsprojekts wird diesbezüglich auf Spruchpunkt i. 5. verwiesen.

Darin eingeschlossen ist die Feststellung, dass die Inanspruchnahme der für die Realisierung des Bauvorhabens erforderlichen Grundstücke im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Enteignung

Fragen der Grundeinlösung, der Einräumung von Servituten etc. sind grundsätzlich nicht Gegenstand des eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahrens. Sofern keine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann, hat die Antragstellerin als Eisenbahnunternehmen die Möglichkeit, die Enteignung auf Grund der Bestimmungen des Eisenbahnteignungsentschädigungsgesetzes zu beantragen.

Anzumerken ist, dass für die Verwirklichung des Bauvorhabens neben der erforderlichen Genehmigung auch die Erlangung der Verfügungsberechtigung über die vom gegenständlichen Bauvorhaben betroffenen Grundstücke erforderlich ist. Dies kommt im Spruch des Bescheides auch entsprechend zum Ausdruck.

Dem Antrag ist zu entnehmen, dass zum Teil Fremdgrund beansprucht wird. Enteignungen wurden von der Antragstellerin nicht beantragt. Die ÖBB-Infrastruktur AG hat als Eisenbahnunternehmen jedoch das Recht, im Bedarfsfall auch die Enteignung von für das Vorhaben erforderlichen Grundstücken zu beantragen. Enteignungen sind somit im Sinne der Bestimmungen des Eisenbahnteignungsentschädigungsgesetzes und des HIG in allfällig gesondert zu führenden Verfahren bei der zuständigen Behörde zu behandeln.

Durch die Erteilung der gegenständlichen Genehmigung werden erforderliche privatrechtliche Einigungen nicht ersetzt. Sofern jedoch die ernsthaften Bemühungen des Eisenbahnunternehmens auf privatrechtliche Einigung zum Erwerb der erforderlichen Grundstücke und Rechte scheitern sollten, müsste das Eisenbahnunternehmen somit zusätzlich zur erteilten Genehmigung noch die Enteignung beantragen, um die erforderlichen Rechte zu erlangen.

Nach § 4 EibEG ist das Eisenbahnunternehmen verpflichtet, den Enteigneten für alle durch die Enteignung verbundenen Nachteile gemäß § 365 ABGB schadlos zu halten. Zur Ermittlung der Enteignungsentschädigung sind im Enteignungsverfahren Sachverständige zu bestellen.

Vor Einleitung des Enteignungsverfahrens ist das Eisenbahnunternehmen überdies verpflichtet,

mit dem Eigentümer entsprechende Verhandlungen über eine privatrechtliche Einigung zu führen. Ohne ernsthafte Bemühungen um eine privatrechtliche Einigung kann eine Enteignung nicht ausgesprochen werden. Diese Pflicht zur Durchführung ernsthafter Bemühungen um eine privatrechtliche Einigung für die Grundeinlöse vor der Antragstellung gilt freilich nur für das Enteignungsverfahren, nicht aber bereits für das gegenständliche eisenbahnrechtliche Baugenehmigungsverfahren. Genehmigungsverfahren können eingeleitet und die Genehmigung erteilt werden, auch wenn mit den Grundeigentümern noch keine Einlöseverhandlungen geführt wurden bzw. noch keine Einigung erzielt wurde.

Privatrechtliche Einwendungen

Keine Einwendungen im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts sind grundsätzlich Einwendungen, mit denen bloß die Geltendmachung privatrechtlicher oder zivilrechtlicher Ansprüche erfolgt (Hengstschläger/Leeb, AVG § 42 Rz 32).

Soweit von Einwendern daher in den Stellungnahmen auf nicht bestehende, aber erforderliche privatrechtliche Übereinkommen zwischen Antragstellerin und Einwendern Bezug genommen wird, wird dies im Rahmen der Würdigung des Vorbringens im Sinne der Einwender so ausgelegt, als wäre damit allgemein eingewendet worden, dass die Nachteile, die der Partei aus der Errichtung der Eisenbahn erwachsen, die öffentlichen Interessen an der Errichtung der Eisenbahn überwiegen.

Bei dieser Auslegung ist aber zu berücksichtigen, dass eine Einwendung in dieser Form der allgemein geltenden Konkretisierungspflicht nicht genügt. Es reicht nicht aus, bloß auf „offensichtliche“ Nachteile bzw. auf bestehende Vertragsverhältnisse mit Dritten zu verweisen. In derartigen Fällen kann die Behörde bei der Beurteilung der Nachteile der Fremdgrundinanspruchnahme nur jene Nachteile zu Grunde legen, die mit einer Fremdgrundinanspruchnahme grundsätzlich verbunden sind.

Schadenersatzforderungen von Beteiligten für Schäden und Beeinträchtigungen, deren Eintritt vom Genehmigungsantrag nicht umfasst wird, die aber trotzdem nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht zu behandeln. Sollte der befürchtete Schaden entgegen der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens später doch eintreten, so wären zur Entscheidung über die Schadenersatzforderungen grundsätzlich die ordentlichen Gerichte berufen. Dies umfasst z.B. auch die Entscheidung über allfällige gerichtliche Verfahrenskosten.

2. Zur schriftlichen Stellungnahme des Verkehrs-Arbeitsinspektorates vom 18.04.2019

Dem Verkehrs--Arbeitsinspektorat kommt gemäß der zitierten Bestimmung des 12 Abs 1 ArbIG jedenfalls Parteistellung im gegenständlichen eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahren zu.

Die Stellungnahme des Verkehrs--Arbeitsinspektorates wurde bei der Entscheidung entsprechend berücksichtigt (siehe Punkt VII. 4. oben).

Die Stellungnahmen des VAI stellt keine Einwendung im Rechtssinne dar.

3. Zur schriftlichen Stellungnahme des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Wasser, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt als Verwaltung des öffentlichen Wassergutes

Dem öffentlichen Wassergut kommt gemäß § 31e EisbG und § 19 Abs 4 ForstG als Eigentümer von betroffenen Liegenschaften und offensichtlich Wasserberechtigtem Parteistellung im gegenständlichen Verwaltungsverfahren zu.

Das öffentliche Wassergut hat in diesem Schreiben auf eine zivilrechtliche Übereinkunft („Grundbenützungsbereinkommen“) und dem Vorhaben unter der Bedingung der Einhaltung der in dieser Übereinkunft vereinbarten Bedingungen zugestimmt. Die Forderung nach Neuvermessung des Gröblerbaches im Projektbereich wurde als Nebenbestimmung i.6.m. in den Spruch dieses Bescheides übernommen.

4. Zur Stellungnahme des Fischereiausübungsberechtigten (Hatschek Forste, Dipl.-Ing. Rupert Hatschek Straße 1, 3376 Karlsbach) und des Fischereirevierverbandes FRV-Amstetten, jeweils vertreten durch Oberförster Walter Grabner

Die Hatschek Forstverwaltung sowie Dipl. –Ing. Matthias Hatschek werden im Bauentwurf im Verzeichnis betroffener Dritter, Plannummer YHB-EB-0000WB-00-1007 vom 6. Februar 2019 als Fischereiberechtigte angeführt. Der Fischereirevierverband FRV-Amstetten ist offensichtlich Fischereiausübungsberechtigt.

Das Fischereirecht ist ein Privatrecht iSd Art 5 StGG über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, das nach den allgemeinen zivilrechtl Regeln erworben und besessen wird. In Privatgewässern steht das Fischereirecht grds dem Eigentümer des Gewässers zu; ist es vom (Grund- bzw Gewässer-) Eigentum abgesondert, so ist es als unregelmäßige, aber veräußerliche und vererbliche Dienstbarkeit anzusehen und damit ein selbständiges dingliches Recht (OGH 19. 3. 2015, 1 Ob 119/14b; 23. 4. 2015, 1 Ob 57/15m). (Bachler in Oberleitner/Berger, WRG-ON 4.00 § 15 (Stand 15.7.2018, rdb.at))

Somit wird von der Parteistellung der Hatschek Forstverwaltung als dinglich Berechtigte gemäß § 31e EibG ausgegangen.

Die Hatschek Forstverwaltung stimmt der Errichtung des gegenständlichen Bauvorhabens zu, sofern eine entsprechende privatrechtliche Einigung über allfällige Schäden zwischen der Antragstellerin und der Hatschek Forstverwaltung geschlossen wird. Die Forderung nach privatrechtlichen Einigung über die entstehenden Bauzeitschäden, Schäden an der Fischerei und allfälliger Nachfolgeschäden (Räumung von Anlandungen, ...) stellt eine zivilrechtliche Einwendung dar und war demgemäß auf den Zivilrechtsweg zu verweisen. Auf die allgemeinen Ausführungen zu privatrechtlichen Einwendungen und zur Grundeinlöse oben wird verwiesen. Da im gegenständlichen eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahren lediglich die materiell-rechtlichen Bestimmungen des WRG mit anzuwenden sind können im Verfahren auch keine Entschädigungen zugesprochen werden.

Die Antragstellerin hat im Zuge der mündlichen Verhandlung bestätigt, dass sie eine entsprechende privatrechtliche Vereinbarung abschließen werden und die Höhe der Entschädigung durch einen gerichtlich beideten Sachverständigen erfolgen wird. Gegen die Beurteilung der Entschädigungsansprüche durch den vom Vertreter der Hatschek Forstverwaltung besteht seitens der Bauwerberin kein Einwand.

5. Zur Stellungnahme von Johann Steinkellner, Hauptstraße 4, 3372 Blindenmarkt, Grundstücksnummer 1087/3 und 1087/2:

Als Alleineigentümer einer betroffenen Liegenschaft kommt Johann Steinkellner gemäß § 31e EibG und § 19 Abs 4 ForstG Parteistellung im gegenständlichen Verwaltungsverfahren zu.

Ersatzaufforstungen sind nach den Ausführungen des nichtamtlichen Sachverständigen für Forsttechnik, Wald - und Wildökologie, wonach die Rodungen lediglich geringfügige Auswirkungen auf den Boden, den Pflanzen - oder Tierbestand haben, nicht erforderlich. Wie sich aus der Verhand-

lungsschrift ergibt, ist seitens des Sachverständigen für Naturschutz der BH-Melk eine Ersatzaufforstung jedenfalls erforderlich und wird die Festlegung der Flächen nach koordinierenden Gesprächen mit den Grundeigentümern im naturschutzrechtlichen Verfahren erfolgen.

Seitens der Antragstellerin wird eine einvernehmliche Lösung angestrebt.

Ansonsten wird auf die allgemeinen Ausführungen zur Grundeinlöse oben verwiesen.

6. Zur Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 55 in 3109 St. Pölten, vertreten durch Dr. Erwin Huter

Der Umweltschutzbehörde kommt im gegenständlichen Verfahren gemäß § 46 Abs 11 UVP-G 2000 iVm § 38 UVP-G 2000 idF vor der UVP-G Novelle 2000 (BGBl. Nr. 697/1993) Beteiligterstellung mit dem Recht auf Akteneinsicht zu.

Allfällige, aus ökologischer bzw. naturschutzfachlicher Sicht erforderlich Ersatzpflanzungen von Bäumen bzw. Ersatzaufforstungen sind Gegenstand des Naturschutzverfahrens ebenso Beschränkungen des Rodungszeitraumes außerhalb der Brutzeit der Vögel.

Eine entsprechende Beschilderung der Umleitung des Wanderweges während der Bauzeit wurde seitens der Antragstellerin zugesagt und ist somit Bestandteil des Bauvorhabens.

Die Errichtung der Sedimentschwellen im Einlaufkanal oberhalb des Schiebers wurde gemäß dem Auflagenvorschlag des wasserbautechnischen Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung unter Spruchpunkt I.6.n vorgeschrieben.

Hinsichtlich des Vorkommens der Bachforelle wurde die bereits in den Einreichunterlagen formulierte Begrenzung der Arbeiten außerhalb der Laichzeiten der maßgeblichen Fischarten nunmehr unter Spruchpunkt I.6.k. entsprechend auf den Zeitraum Anfang April bis Ende Oktober festgelegt.

Die Auflagenvorschläge der Sachverständigen für entsprechende Bauaufsichten wurden als Spruchpunkte 6.1.a und I.6.b. in den Bescheid übernommen.

5. Zur Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz der Bezirkshauptmannschaft Melk, Dipl. –Ing. Klaus Gotsmy

DI Klaus Gotsmy hat als Vertreter der Bezirkshauptmannschaft Melk als zuständige Naturschutzbehörde sowie als Kommissionsmitglied gemäß § 127 Abs 1 lit b WRG an der Verhandlung teilgenommen.

Angemerkt wird, dass sämtliche ökologische Maßnahmen und Bedingungen unvorgreiflich des Ergebnisses des Naturschutzverfahrens in den Bescheid aufgenommen wurden.

Die Festlegung allfällig erforderliche Wiederaufforstungen sind ebenfalls Gegenstand des Naturschutzverfahrens.

Im Zuge der Verhandlung wurde das Einvernehmen im Sinne des § 127 Abs 1 lit b WRG erklärt.

Angemerkt wird, dass die Stellungnahme des Vertreters der Bezirkshauptmannschaft Melk durch ein Versehen nicht in die (digitale Ausfertigung der) Verhandlungsschrift aufgenommen wurde und diese nunmehr als Ergänzung zur Verhandlungsschrift angeschlossen wurde.

X. Kosten

Die Vorschreibung der Kommissionsgebühren, die durch die Teilnahme der Amtsortane am Verhandlungstag angefallen sind, stützt sich auf die im Spruch zitierten gesetzlichen Bestimmungen.

Auf Grund der abgabenrechtlichen Begünstigung des § 50 Bundesbahngesetz, BGBl. I 825/1992 idGF, sind von der ÖBB--Infrastruktur AG weder Bundesverwaltungsabgaben noch Gebühren nach dem Gebührengesetz zu entrichten, soweit sich diese Abgaben aus der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dem Bundesbahngesetz ergeben.

XI. Zusammenfassung

Abschließend kann zusammenfassend festgehalten werden, dass im Ergebnis dem gegenständlichen Änderungsvorhaben unter Zugrundelegung des vorgelegten Gutachtens gemäß § 31a EisbG sowie aufgrund der erstatteten Vorbringen und dem Ermittlungsergebnis die im Spruch angeführten Genehmigungen erteilt werden konnten. Hiebei ist auch zu berücksichtigen, dass die Projekterstellung dem Stand der Technik zum Antragszeitpunkt unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn unter Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht.

Die Sachverständigen gemäß § 31a EisbG haben bei der Beurteilung des Bauentwurfes den Stand der Technik zum Antragszeitpunkt bestätigt. Hiebei wurde auf die obzitierten gesetzlichen Bestimmungen abgestellt und sind die solcherart beschriebenen gesetzlichen Anforderungen bei der Erlassung des Bescheides erfüllt worden. Dies ergibt sich jedenfalls aus dem im Rahmen dieses Bescheides festzustellenden Sachverhalt samt den diesen zugrundeliegenden Projektunterlagen, dem § 31a—Gutachten, den weiteren im Zuge des Verfahrens erstatten Gutachten sowie dem sonstigen Vorbringen. Das Gutachten gemäß § 31a EisbG sowie die Gutachten der nichtamtlichen Sachverständigen wurden von der Behörde als schlüssig, vollständig, nachvollziehbar beurteilt.

Aufgrund der Ergebnisse des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, des vorliegenden Gutachtens gemäß § 31a EisbG sowie aufgrund der erfolgten Beweiswürdigung konnte das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen festgestellt werden und das gegenständliche Bauvorhaben in dem im Spruch zitierten Umfang genehmigt werden.

Der beantragten Verlängerung der Bauausführungsfrist standen keine fachlichen oder rechtlichen Gründe entgegen.

Die beantragte Rodungsbewilligung konnte nach entsprechender Abwägung hinsichtlich der überwiegenden öffentlichen Interessen der Eisenbahn und des Wasserbaus und der Erfüllung der Genehmigungstatbestände erteilt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung

der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<http://www.bmvit.gv.at/ministerium/impressum/policy.html>) bekanntgemacht.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Hinweis:

Gemäß BuLVwG-Eingabengebührverordnung – BuLVwG-EGebV, BGBl II Nr 387/2014 idgF, ist bei der Einbringung einer solchen Beschwerde (samt Beilagen) eine Pauschalgebühr von EUR 30,00 zu entrichten. Die Pauschalgebühr für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde beträgt EUR 15,00.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Beilage: Verhandlungsschrift vom 13. Jänner 2020 (samt Ergänzung)

Dieser Bescheid ergeht an:

1. ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft
Praterstern 3
1020 Wien

unter Beilage der Parien A und C

2. Marktgemeinde Blindenmarkt
Hauptstraße 17
3372 Blindenmarkt

3. Republik Österreich, Öffentliches Wassergut
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt
Landhausplatz1, Haus 8
3109 St. Pölten
4. Herrn Wilhelm Pöchhacker
Platz der Menschenrechte 8
3372 Blindenmarkt
5. Frau Susanne Pöchhacker
Platz der Menschenrechte 8
3372 Blindenmarkt
6. Herrn Johann Steinkellner
Höhenstraße 17
3372 Blindenmarkt
7. Herrn Andreas Fröschl
Kottingburgstall 14
3372 Blindenmarkt
8. Herrn Herbert Gutleederer
Linden 4
3371 Neumarkt an der Ybbs
9. Herrn Franz Gutleederer
Linden 4
3371 Neumarkt an der Ybbs
10. Herrn Karl Palmetshofer
Prasdorf 6
3372 Blindenmarkt
11. Herrn Herbert Zehetner
St. Georgener Straße 9
3372 Blindenmarkt
12. Herrn Johann Funk
Atzelsdorf 2
3372 Blindenmarkt
13. Frau Helga Funk
Atzelsdorf 2
3372 Blindenmarkt
14. Herrn Josef Burchartz
Hauptstraße 5
3372 Blindenmarkt

15. Herrn Franz Lanxenlehner
Hauptstraße 23/2
3372 Blindenmarkt
16. Herrn Johann Reithner
Harland 32
3372 Blindenmarkt
17. Frau Maria Reithner
Harland 32
3372 Blindenmarkt
18. Fischereirevierversband FRV – Amstetten
Durstgasse 1a
3340 Waidhofen an der Ybbs
19. Hatschek Forstverwaltung
Herrn Dipl.-Ing. Matthias Hatschek
Dr. Rupert Hatschek Straße 1
3376 Karlsbach
20. Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend
Verkehrs-Arbeitsinspektorat
Untere Donaustraße 13-15
1020 Wien
21. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt
Regionalstelle Mostviertel
Landhausplatz 1, Haus 7a
3109 St. Pölten
22. Bezirkshauptmannschaft Melk
Abt Karl-Straße 25a
3390 Melk

nachrichtlich:

23. Abteilung Präsidium 2 (im Hause):

per E-Mail an petra.grasel@bmk.gv.at und andrea.loreth@bmk.gv.at mit dem Ersuchen, den Bescheid, die Verhandlungsschrift sowie die Ergänzung der Verhandlungsschrift auf der BMK-Website zum Herunterladen unter den vorhandenen Überschriften „Wien - Salzburg (Hochleistungsstrecke“-„Viergleisiger Ausbau Hubertendorf Blindenmarkt - Änderungsgenehmigung Rückhaltebecken Gröblerbach“ oberhalb der Kundmachung bereit zu stellen.

